

Parkplatzordnung

1. Die öffentlich zugänglichen Parkplätze sind mietzinspflichtig. Die Höhe des Mietzinses ist dem Aushang an der Einfahrt zum jeweiligen Parkplatz sowie der Homepage der TRIWO Hahn Airport GmbH zu entnehmen. Innerhalb der Terminalumfahrung sind die ersten **10 Parkminuten für nicht gewerbliche Mieter 1 x pro Tag und Fahrzeug (Nummernschildfassung) kostenfrei. Wird für das gleiche Nummernschild am gleichen Tag eine zweite Einfahrt in die Terminalumfahrung registriert, fällt bereits ab der 1. Minute das Parkentgelt von 3,00 € an!**
2. Bei der Einfahrt in einen Parkplatz ist an der Einfahrtsäule ein Parkticket zu ziehen oder die Einfahrt über eine für den vorgesehenen Parkzeitraum gültige Kreditkarte einzulesen. Zugelassene Kreditkartenunternehmen sind auf der Homepage der TRIWO Hahn Airport GmbH aufgeführt. Das Parkticket ist sorgfältig aufzubewahren. Mit der Annahme des Parktickets oder durch das Einlesen mittels Kreditkarte kommt ein Mietvertrag über einen Fahrzeug-Abstellplatz zustande. Bewachung und Verwahrung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die TRIWO Hahn Airport GmbH übernimmt keine Obhutspflichten. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der gekennzeichneten Abstellflächen geparkt werden. Außerhalb der gekennzeichneten Abstellflächen geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig auf Gefahr des Halters entfernt. Mietern bzw. Fahrzeughaltern, die ihr Fahrzeug derart geparkt haben oder deren Fahrzeug vom Fahrzeugführer derart geparkt wurde, dass zwei Parkplätze blockiert sind, wird ein Betrag in Höhe von 25 Euro zusätzlich zum zu entrichtenden oder bereits entrichteten Parkentgelt auf Grund der Abnutzung einer weiteren Parkfläche ohne Berechtigung in Rechnung gestellt. Als Blockieren eines weiteren Parkplatzes gilt das Abstellen des Fahrzeuges über die Parkplatzmarkierungen oder optischen Parkplatzbegrenzungen hinaus. Auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Es darf auf sämtlichen Parkplätzen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Es ist untersagt, ein Fahrzeug ohne gültige Kennzeichen auf den Abstellflächen der TRIWO Hahn Airport GmbH abzustellen bzw. Kennzeichen von abgestellten Fahrzeugen abzumontieren. Zuwiderhandlungen berechtigen die TRIWO Hahn Airport GmbH zum Abschleppen des betroffenen Fahrzeugs. Die Kosten hat der Kunde zu tragen.
4. Die Parkzeit ist grundsätzlich auf sechs (6) Wochen beschränkt, sofern nicht im Voraus die verlängerte Parkzeit rechtzeitig bei der TRIWO Hahn Airport GmbH angezeigt wird und das Parkentgelt für den gesamten Zeitraum gezahlt wird. Fahrzeuge ohne amtliches Kennzeichen, nicht zugelassene Fahrzeuge oder solche, die länger als sechs (6) Wochen abgestellt sind, ohne dass das Parkentgelt im Voraus gezahlt wurde, kann die TRIWO Hahn Airport GmbH auf Kosten des Fahrzeughalters oder Mieters entfernen und verwerten, sofern eine schriftliche Benachrichtigung an den Fahrzeughalter oder Mieter erfolgte und ergebnislos geblieben ist. Der Mieter bzw. der Fahrzeughalter hat Anspruch auf den Erlös abzüglich aller entstandenen Kosten und des Mietzinses. Macht der Mieter bzw. Kraftfahrzeughalter seinen Anspruch auf den Erlös nicht innerhalb von einem Jahr nach dem Verkauf bzw. der Versteigerung des Fahrzeuges geltend, so fällt dieser der TRIWO Hahn Airport GmbH zu.
5. Die TRIWO Hahn Airport GmbH ist berechtigt, abgestellte Fahrzeuge bei Vorliegen dringender betrieblicher Erfordernisse oder im Falle einer Gefahr umsetzen zu lassen oder vom Stellplatz zu entfernen.
6. Die TRIWO Hahn Airport GmbH haftet nur für solche Schäden, die sie und ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen. Die Haftung für Sachschäden am Kraftfahrzeug ist beschränkt auf die Höhe des gemeinen Wertes des Kraftfahrzeuges oder der beschädigten Fahrzeugteile am Tag der Schadensverursachung (Zeitwert), im Höchstfalle jedoch auf einen Betrag in Höhe von 10.000,00 €. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und / oder Gesundheit ist die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt. Die Haftung beginnt mit dem Einfahren in den Parkplatz und endet mit der Ausfahrt aus dem Parkplatz. Ein Schaden ist vor Verlassen des Parkplatzes dem Betriebspersonal der TRIWO Hahn Airport GmbH zu melden und muss durch einen Mitarbeiter der THAG dokumentiert worden sein. Erfolgt dies nicht, ist ein Schadensersatzanspruch ausgeschlossen. Für die Schadensmeldung können die Sprechanlagen an den Kassenautomaten, an den Ein- und Ausfahrteinrichtungen oder das Betriebsbüro an der Terminalinformation genutzt werden. Die TRIWO Hahn Airport GmbH haftet nicht für Schäden aus anderen Ursachen, z. B. Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl der eingestellten Kraftfahrzeuge, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind.
7. Der Mieter bzw. der Fahrzeughalter haftet für alle der TRIWO Hahn Airport GmbH oder Dritten durch ihn selbst, seine Begleitpersonen, seine Angestellten, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden. Des Weiteren haftet er für verursachte Verunreinigungen und Beschädigungen der Parkfläche oder der Parkierungsanlagen.
8. Beim Abholen des Fahrzeuges ist das fällige Parkentgelt in bar oder erfüllungshalber durch Verwendung der zugelassenen Kredit- oder EC-Karten zu entrichten. Der Besitzer des bezahlten Parktickets ist zur Ausfahrt berechtigt. Der TRIWO Hahn Airport GmbH stehen bis zur vollständigen Bezahlung ein Zurückbehaltungsrecht und ein gesetzliches Pfandrecht an dem Fahrzeug zu.
9. **Der Mieter ist verpflichtet, an der jeweiligen Ausfahrtsschranke einen Mindestabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug von 7,50 m einzuhalten. Es ist strengstens untersagt, mit einem geringeren Abstand, insbesondere einem Minimalabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug (Stoßstange an Stoßstange) aus dem Parkbereich auszufahren, insbesondere, um dadurch die Parkgebühr zu umgehen. Aufgrund der Videoüberwachung der Parkbereiche ist eine Identifizierung der betreffenden Fahrzeuge bei Verstößen möglich. Für jeden Verstoß gegen eine der Pflichten gemäß Ziffer 9 der Parkordnung wird eine **Vertragsstrafe von mindestens 500,00 € sofort fällig**. Diese Vertragsstrafe ist auch fällig für jeden Fall des Verlassens der Parkflächen, ohne zuvor das fällige Parkentgelt entrichtet zu haben. Die Vertragsstrafe wird ausnahmslos eingefordert und notfalls mit gerichtlicher Hilfe durchgesetzt. Zudem behält sich die TRIWO Hahn Airport GmbH in diesen Fällen auch strafrechtliche Maßnahmen vor.**
10. Bei Verlust des Parktickets hat der Mieter seine Berechtigung zur Abholung des Fahrzeuges durch Vorlage eines amtlichen Ausweises sowie der Fahrzeugpapiere und, falls er nicht der Halter ist, durch Vollmacht nachzuweisen. Zudem muss der Kunde eine Parkscheinverlustmeldung ausfüllen und unterzeichnen. Es wird der tatsächliche Mietzins unter Zugrundelegung des auf dem Flugticket eingetragenen Abflugdatums oder anhand des Datums des erhobenen Kfz-Kennzeichens ermittelt und erhoben. Anderenfalls ist ein Pauschalmietzins in Höhe von 300,- € zur Zahlung fällig. In jedem Fall wird jedoch das Mindestentgelt fällig. Das Mindestentgelt ist dem Entgelte-Aushang an den Kassenautomaten auf dem jeweiligen Parkplatz zu entnehmen. Des Weiteren wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75,00 € fällig.
11. Bei Verwendung von Kreditkarten speichern und übermitteln von der TRIWO Hahn Airport GmbH beauftragte Unternehmen die erforderlichen personenbezogenen Daten ausschließlich für Abrechnungszwecke dieses Vertrages. Zur Sicherheit Ihrer Daten werden die Daten in verschlüsselter Form übermittelt. Während der Auftragsbearbeitung wird die vollständige Kreditkartennummer an das zuständige Kreditunternehmen übertragen. Die Kfz-Kennzeichen der unter Punkt 5 genannten Fahrzeuge werden zur Ermittlung des Parkentgelts manuell und elektronisch erfasst und gespeichert. Die Behandlung sämtlicher Daten erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen (<https://www.hahn-airport.de/de/passagiere-und-besucher/parken>)
12. Dem Mieter bzw. dem Fahrzeughalter oder Dritten ist es nicht gestattet, werbliche Maßnahmen jedweder Art, die über eine Beschriftung an der Karosserie des abgestellten Fahrzeuges hinausgehen, auf den Parkplätzen durchzuführen, es sei denn, dass diese ausdrücklich und vorher von der TRIWO Hahn Airport GmbH schriftlich gegen Entgelt genehmigt worden sind. Das Abstellen von Fahrzeugen mit Werbeaufbauten ohne vorherige schriftliche Genehmigung der TRIWO Hahn Airport GmbH ist nicht zulässig.
13. Das Betreten der Parkplätze ist verboten, soweit es nicht im Zusammenhang mit einem wirksam zustande gekommenen Mietvertrag über einen Kfz-Abstellplatz steht. Der Aufenthalt von Fußgängern im Schrankenbereich der Ein- und Ausfahrten ist untersagt und erfolgt widrigenfalls auf eigene Gefahr.
14. Die Flughafenbenutzungsordnung und das Verzeichnis der Leistungsentgelte der TRIWO Hahn Airport GmbH sind anwendbar, den Anordnungen des Parkplatzdienstes ist Folge zu leisten.
16. Gerichtsstand ist Lautzenhausen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Datenschutzerklärung

Die nach Ziffer 10 der Parkplatzordnung bei Verwendung von Kreditkarten anfallenden Daten des Parkplatzbenutzers werden von den beauftragten Unternehmen erhoben, verarbeitet, gespeichert und verwendet. Die nach Ziffer 10 der Parkplatzordnung und ggfls. weitere erfassten Kfz-Kennzeichen werden bei der TRIWO Hahn Airport GmbH manuell und mithilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung der Parkplatzbenutzung erhoben, verarbeitet, gespeichert und verwendet. Sämtliche vorgenannte anfallende personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Abrechnung der Parkentgelte verwendet.

Die erfassten Kfz-Kennzeichen verwendet die TRIWO Hahn Airport GmbH nur innerhalb ihres Unternehmens. Dies gilt nicht im Falle des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat. Soweit die TRIWO Hahn Airport GmbH die Datenverarbeitung hinsichtlich der Kreditkartennutzung auslagert („Auftragsverarbeitung“), verpflichtet sie die Auftragsverarbeiter vertraglich dazu, personenbezogene Daten nur im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutzgesetze zu verwenden und den Schutz der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten. Eine Datenübertragung an andere unbeteiligte Stellen oder Personen findet nicht statt.

Nach erfolgter vollständiger Zahlung der Parkentgelte werden die personenbezogenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Der Parkplatzbenutzer erklärt sich mit Einfahrt auf einem Parkplatz ausdrücklich damit einverstanden.

Nach den anwendbaren Gesetzen hat der Parkplatzbenutzer verschiedene Rechte bezüglich seiner personenbezogenen Daten, die im Folgenden aufgeführt sind.

1. **Widerrufsrecht** Die vom Parkplatzbenutzer erteilte Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten kann nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt hiervon unberührt.
2. **Auskunftsrecht**
Unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Art. 15, 19 DSGVO kann der Parkplatzbenutzer jederzeit Auskunft darüber verlangen, ob die TRIWO Hahn Airport GmbH personenbezogene Daten von ihm verarbeitet. Sofern dies der Fall ist, kann der Parkplatzbenutzer darüber hinaus Auskunft über die Umstände und Ausgestaltung der Verarbeitung und nähere Angaben zu den verarbeiteten Daten verlangen.
3. **Recht auf Berichtigung**
Der Parkplatzbenutzer kann nach Art. 16 DSGVO verlangen, dass unrichtige Angaben zu seiner Person berichtigt werden, sofern er eine Änderung nicht selbst vornehmen kann.
4. **Recht auf Löschung**
Unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO kann der Parkplatzbenutzer verlangen, dass die TRIWO Hahn Airport GmbH ihn betreffende personenbezogene Daten unverzüglich löscht.
Das Recht auf Löschung besteht u. a. dann nicht, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erforderlich ist für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die TRIWO Hahn Airport GmbH unterliegt (bspw. gesetzliche Aufbewahrungspflichten) oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
5. **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**
Der Parkplatzbenutzer kann nach Maßgabe von Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten verlangen.
6. **Recht auf Datenübertragbarkeit**
Der Parkplatzbenutzer kann unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO von der TRIWO Hahn Airport GmbH verlangen, dass ihm die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die durch die TRIWO Hahn Airport GmbH verarbeitet werden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übergeben werden.
7. **Widerspruchsrecht**
Der Parkplatzbenutzer hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen und von der TRIWO Hahn Airport GmbH zu verlangen, die Verarbeitung einzustellen. Das Widerspruchsrecht besteht nur in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang. Dem Widerspruch können berechnigte Interessen entgegenstehen, die eine weitere Verarbeitung erforderlich machen.
8. **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**
Nach Art. 77 DSGVO hat der Parkplatzbenutzer das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren, sofern er einen Grund zur Beanstandung haben sollte, insbesondere wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben dieser Datenschutzerklärung erfolgt.
9. **Datenschutzbeauftragter**
Sofern der Parkplatzbenutzer Gebrauch von seinen Betroffenenrechten machen möchte, kann er sich – mit ausreichender Legitimation – an den externen Datenschutzbeauftragten der TRIWO Hahn Airport GmbH wenden:

**Frau Susanne Heidecker, LL.M., Datenschutzbeauftragte Datenschutz Süd
Datenschutz Süd GmbH
Wörthstr. 15
97082 Würzburg
Telefon +49 221 179186-20
sheidecker@datenschutz-sued.de**

Es gelten die Bestimmungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes.